

Amtliche Bekanntmachung 046/2007

1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, hat der Rat der Stadt Herzogenrath im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 31.10.2007 (Genehmigung in der Sitzung am 18.12.2007) folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.11.2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2007** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.11.2007

In Vertretung:

(von den Driesch)
Erster Beigeordneter